

ERLÄUTERUNGEN DES HERAUSGEBERS ZUR LIMBURGER ENTSCHEIDUNG

Es schien vorab nötig, festzuhalten, welchem derzeitigen Stand der offiziellen Bemühungen um überstaatliche Menschenrechtssicherung sich die Tagung gegenüber sah, welche amtlichen Dokumente den Beratungen mithin zugrunde lagen; nötig deshalb, weil diese Bemühungen in ständigem Flusse und in fortschreitender Entwicklung sind.

Es hieße die Schwierigkeiten und den Kompromißcharakter solcher überstaatlicher Abmachungen verkennen, wollte man in diesem Stadium die EntschlieÙung abstellen auf Kritik am langsamen Fortschrittstempo, an unzureichenden oder bedenklichen Formulierungen, an der noch ganz fehlenden Möglichkeit der praktischen Durchsetzung, oder wollte man gar pessimistisch voraussagen, alles würde im Theoretisch-Unverbindlichen steckenbleiben. In Frage kamen für die EntschlieÙung nur ein entschiedenes Ja und ein aufbauender Beitrag.

Für solche positiven Vorschläge mußten natürlich auf einer Tagung von Katholiken aus aller Welt Gesichtspunkte der nationalen oder internationalen Politik, partei- oder wirtschaftspolitische Zielsetzungen ausscheiden. Nur religiös-sittliche Belange durften maßgebend sein, und das sollte deutlich gemacht werden.

Die Forderungen zu Ziffer 1—3 betreffen die Punkte, die die Europakonvention ausgeklammert und einem Zusatzprotokoll vorbehalten hatte. Alle Vorschläge sind zugleich gedacht als Beiträge zum Paktentwurf der Vereinten Nationen.

Der Pflicht der Gemeinschaft, für alle Kinder ohne Unterschied die für Leben und Beruf notwendige Schulbildung zu gewährleisten, steht das primäre Recht der Eltern gegenüber, die Art der Erziehung, insbesondere ihren religiösen Charakter, zu bestimmen. Aber die Staaten können diesem Elternrecht in ganz verschiedener Weise Rechnung tragen. Es galt hier nicht, eine für den Katholiken ideale Lösung aufzuzeigen, sondern die grundsätzliche Mindestforderung geltend zu machen.

Das Recht, überhaupt Eigentum zu haben und dann vom Staate in seinem Besitzstande geschützt zu sein, auch vor entschädigungsloser Enteignung durch den Staat, ist die zweite grundsätzliche Forderung. Es läßt sich nicht

mit Gültigkeit für alle Zeiten und Verhältnisse postulieren, auf welche Art von Gütern sich das allgemeine Recht auf Privateigentum zu erstrecken hat und in welchem Verhältnis die Entschädigung zum Sachwert stehen muß. Für unterschiedliche wirtschaftspolitische Anschauungen muß ein gewisser Spielraum bleiben.

Durch nichts ist der Mensch heute bedrohlicher und vielseitiger gefährdet als durch totalitäre Regierungsformen. Hier ist von entscheidendster Bedeutung die persönliche sittliche Widerstandsbereitschaft und Widerstandskraft des Einzelnen sowie der Schutz und die Hilfe durch überstaatliche Kräfte. Im übrigen aber wollte die Resolution das Recht auf politische Freiheit so sparsam, aber so zentral wie möglich fassen, damit sich möglichst viele Staaten darüber einigen können trotz der Verschiedenheit ihrer Regierungs- und Gesetzgebungssysteme, ihres kulturellen und wirtschaftlichen Niveaus und anderer Unterschiede, auch innerhalb des Staatsbereiches selbst.

Rechtsschutz für den menschlichen Lebenskeim vom Augenblick der Empfängnis an zu fordern, ist ein besonders wichtiges Anliegen der EntschlieÙung. Es geht nicht so sehr um die Frage, ob und von welchem Augenblicke an das werdende Leben im MutterschoÙe in einer Weise Mensch ist, daß es im juristischen Sinne Träger eigener Schutzrechte sein kann. Es geht um den grundsätzlichen Schutz für den Fortbestand der Menschheit und um die Menschenwürde der Frau. Niemals darf sie den ihr als biologisch-sittlichen Auftrag anvertrauten Lebenskeim fortwerfen und damit ihr eigenes Menschenbild verstümmeln. Das Volk, die Menschheit sind für das werdende Leben Träger der Schutzrechte und Schutzverpflichtete zugleich.

Von einem Menschenrecht auf die Heimat zu sprechen, ist in der fünften Forderung zwar vermieden. Aber die Massenausreibung von Menschen aus ihrer Heimat durch staatliche oder sonstige Gewaltanwendung wird der Volksausrottung, dem Genocidium, gleichgestellt. Da die Vereinten Nationen das Genocidium bereits in einem abschließenden, wenn auch nicht voll befriedigenden Abkommen diskriminiert haben (vgl. Mosler o. S. 47 f.), ist die Forderung auf Gleichbehandlung der Volksausreibung praktikabel und möglicherweise erfolversprechend. —

Wenn es, wie bei den im Gang befindlichen internationalen Bemühungen, um eine möglichst umfassende Menschenrechtssicherung geht, sind natürlich mit den fünf EntschlieÙungen unsere positiven Beiträge und Forderungen nicht erschöpft. Darauf sollte am Schlusse hingewiesen werden, wenn auch noch keine Einzelvorschläge erarbeitet werden konnten. Der besonderen Aufmerksamkeit bedürfen die geplanten sozialen und kulturellen Rechtsgrundsätze. —

Die EntschlieÙungen sind entstanden als Gesamtergebnisse der Referate und Diskussionen, insbesondere der wertvollen größeren Diskussionsbeiträge. Die Formulierungen wurden am „runden Tisch“ erarbeitet, und zu dieser engeren Arbeitsgemeinschaft hatte jeder Teilnehmer Zutritt, der sich dazu berufen fühlte. Abschließend folgte Billigung durch die Tagung selbst. —

Um das Bild der Tagung ein wenig abzurunden, seien in Stichwörtern einige Themen und Fragen aufgeführt, mit denen sich die Diskussionen weiterhin beschäftigten: Menschenrechte — Gottesoffenbarung oder Menschenwerk? Die 10 Gebote enthalten keine Rechte! Menschenrechte und Mönchsgelübde. Naturrecht und Menschenrechte. Menschenrechte und Grundrechte. Christlicher und liberalistischer Freiheitsbegriff. Das Gleichheitsprinzip. Die sinn- und zweckumkehrende Auslegung und Anwendung von Freiheitsrechten. Gleiche Rechte für Irrlehren oder politische Gesinnungen, die zur Volksversklavung führen?, z. B. gleiche Freiheit des Religionswechsels, der Propaganda, gleiches Recht auf eigene Schulen für solche Lehren? Menschenrecht auf Wahrheitsschutz? Elternwillkür und Kindeswohl. Der schuldlose Irrtum, die Gewissensfreiheit und die Lehre der Kirche hierzu. Ehefreiheit, Gleichberechtigung der Geschlechter und was die Kirche dazu sagt. Menschenrecht auf Friedenswahrung? Schutz des Eigentumsrechts und Sozialisierung. Arbeitsdienstpflicht, Kriegsdienstverweigerung. Die Ausnahme vom Verbot rückwirkender Strafbarkeit. Schutz vor totaler Ausfragung und Registrierung des Menschen.